



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 28.05.2026

Z.23.421.2 Dorfbach und Mühlebach

LNR 7605

Nachkredit Renaturierung Mühlebach-Dorfbach; Genehmigung

TNR 10

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Hansueli Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

Ausgangslage

Am 17. Oktober 2024 hat der Grosse Gemeinderat für das Renaturierungsprojekt Mühlebach / Dorfbach einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 1'450'000.00 inkl. MwSt. zulasten des allgemeinen Haushalts genehmigt. Nach der Durchführung der Baumeistersubmission durch das für das Projekt zuständige Ingenieurbüro Gruner AG und der anschliessenden Arbeitsvergabe an die Gebr. Jetzer AG Schnottwil durch den Gemeinderat am 16. Juni 2025 konnte der Baustart für den 4. August 2025 festgelegt werden.

Vor Baubeginn wurden im Rahmen des Bodenschutzkonzepts Bodenbeprobungen durchgeführt. Ein Verdacht auf mögliche Belastungen bestand lediglich im Bereich der angrenzenden Familiengärten im oberen Abschnitt. Die entsprechenden Untersuchungen ergaben jedoch keine relevante Bodenbelastung.

Das überschüssige Bodenmaterial aus der Offenlegung des Gewässers unterliegt einer gesetzlichen Verwertungspflicht (Art. 18 VVEA, Art. 7 VBBo) und sollte daher im Rahmen der Bauarbeiten einem Bodenaufwertungsprojekt des ASTRA in Deitingen zugeführt werden. Im Zuge der dafür notwendigen Beprobung des Ober- und Unterbodens durch die bodenkundliche Baubegleitung des Drittprojekts Deitingen wurden dann entgegen den Erwartungen teilweise stark erhöhte PFAS-Werte festgestellt. Solche Belastungen können beispielsweise auf frühere Nutzungen oder Ablagerungen zurückzuführen sein. Eine konkrete Verursachung konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht eindeutig festgestellt werden. Je nach Konzentration gelten PFAS-belastete Materialien als wiederverwertbar oder als entsorgungspflichtig. Material mit höheren Belastungen muss fachgerecht entsorgt werden.

Das Ingenieurbüro Gruner AG führte daraufhin zusätzliche, kleinräumige Beprobungen des Bodenmaterials durch, um Bereiche mit erhöhten Konzentrationen genauer zu lokalisieren. Die dabei ermittelten PFAS-Werte lagen deutlich unter jenen gemäss der Beprobung durch das Drittprojekt, bestätigten jedoch ebenfalls eine erhöhte PFAS-Belastung, was eine vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten erforderlich machte.

PFAS – Hintergrund und Problematik

Was ist PFAS?

PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, wovon es mehrere tausend Verbindungen gibt) sind eine Gruppe von industriell hergestellten Chemikalien, die seit den 1950er-Jahren weltweit eingesetzt werden. Sie kommen unter anderem in Feuerlöschschäumen, beschichteten Textilien, Imprägnierungen, Antihaft-Beschichtungen (z. B. Pfannen), Verpackungen oder industriellen Anwendungen vor.

PFAS zeichnen sich durch eine sehr hohe chemische Stabilität aus. Diese Eigenschaft macht sie technisch nützlich, führt jedoch dazu, dass sie in der Umwelt kaum abgebaut werden. Deshalb werden sie auch als sogenannte „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet.

Warum sind PFAS problematisch?

PFAS können sich im Boden, im Wasser und in Organismen anreichern. Einzelne Vertreter dieser Stoffgruppe stehen im Verdacht, gesundheitsschädlich zu sein. Aus diesem Grund werden PFAS in der Umwelt zunehmend reguliert und überwacht. Die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte befinden sich derzeit in der Weiterentwicklung.

Heutige rechtliche Grundlagen zur Entsorgung von PFAS-haltigem Boden- und Aushubmaterial

Rechtlich ist festzuhalten, dass gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) derzeit Grenzwerte für Aushubmaterial bestehen, während für Boden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) noch keine spezifischen Grenzwerte definiert sind. Wird im Bodenmaterial ein erhöhter PFAS-Wert festgestellt, wird vom BAFU / LANAT ein projektspezifischer Grenzwert definiert. Ab 2026 müssen PFAS im Aushubmaterial analysiert werden; entsprechende Grenzwerte für Boden werden vom BAFU ab Herbst 2026 erwartet. Beim Aushubmaterial gibt es Grenzwerte nach VVEA (siehe Abbildung unten). Aushubmaterial mit einem PFAS-Wert von über 5 µg/kg gilt aktuell als Sonderabfall.

Grenzwerte Aushub nach VVEA, Angabe AWA Altlasten

Wert	Mindestens Σ 9 PFAS (ab dem Jahr 2026: Σ 16 PFAS)	
U-Wert	0 - 0.5 µg/kg	Grenzwert für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
T-Wert	0.5 - 1.5 µg/kg	Grenzwert für schwach (oder tolerierbar) verschmutztes Aushubmaterial nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA
B-Wert	1.5 - 2.5 µg/kg	Grenzwert für zugelassene Abfälle auf Deponien des Typs B nach Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA
E-Wert	2.5 - 5.0 µg/kg	Grenzwert für zugelassene Abfälle auf Deponien des Typs E nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA

Farblegende	
Typ	Einstufung gemäss VBBo/VHVB
yp	Verwertungspflichtiger Boden
evI	eingeschränkt verwertbarer Boden
evII	Nur am Entnahmeort verwertbarer Boden
nv	Nicht verwertbarer Boden

Typ	Einstufung gemäss VVEA
A-Material	unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 06), Anh. 3 Ziff. 1 eingehalten
T-Material	schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 94), Anh. 3 Ziff. 2 eingehalten
B-Material	wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 97 ak), Anh. 5 Ziff. 2.3 eingehalten
E-Material	stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 91 akb), Anh. 5 Ziff. 5.2 eingehalten
S-Material	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (LVA Code: 17 05 05 S), Anh. 5 Ziff. 5.2 überschritten

Beprobungskonzept und Ergebnisse

Aufgrund der festgestellten Werte verlangte das AWA ein detailliertes Beprobungskonzept, um sicherzustellen, dass kein stärker als Typ E belastetes Aushubmaterial im Rahmen des Projekts überbaut wird.

In Absprache mit dem AWA wurde durch Gruner AG ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Am 4. September 2025 wurden insgesamt 16 Baggersondagen erstellt und Materialproben in unterschiedlichen Tiefen entnommen und analysiert (Übersicht und Ergebnisse siehe Beilagen 2 und 3). Im Bereich mit den höchsten PFAS-Werten war die Verschmutzung teilweise auch optisch erkennbar (hoher Fremdstoffanteil).



Optisch erkennbare Fremdstoffteile im Aushubmaterial

Abgedecktes PFAS-belastetes Aushubmaterial

Die Auswertung der Sondierungen zeigt, dass der obere Projektabschnitt wie geplant umgesetzt werden kann.



Im unteren Abschnitt ist die Realisierung im nördlichen und südlichen Bereich ebenfalls gemäss ursprünglichem Projekt möglich. Für den mittleren Bereich des unteren Abschnitts, in welchem die höchsten Belastungen festgestellt wurden (Hot-Spot), ist hingegen eine projektspezifische Lösung erforderlich.



Zur Erarbeitung einer projektspezifischen Lösung in Abstimmung mit den zuständigen kantonalen Fachstellen organisierte die Gruner AG am 17. Oktober 2025 eine Projektsitzung mit allen relevanten Beteiligten (siehe Aktennotiz in Beilage 1). Im Rahmen dieser Sitzung wurde vom LANAT projektspezifisch festgelegt, dass Ober- und Unterbodenmaterial, welches eine PFAS-Konzentration von $11 \mu\text{g}/\text{kg}$ ($\sum 9$ PFAS) nicht übersteigt, innerhalb des Projektperimeters wiederverwendet werden darf. Bei einem allfälligen Überschuss an geeignetem Bodenmaterial wäre eine Verwendung in einem Begrünungsprojekt innerhalb eines Siedlungsgebiets grundsätzlich denkbar, wobei das am geringsten belastete Material Priorität hätte.

Bodenmaterial mit höheren Konzentrationen und PFAS-belastetes Aushubmaterial sind via Bodenwaschanlage zu entsorgen. Grundsätzlich dürfen belastete Flächen nicht überbaut werden. Da die Ausdehnung der Belastung jedoch kaum abschätzbar ist, wurde entschieden, nur so viel Material abzutragen, wie dies für die Offenlegung des Bachs erforderlich ist. Im "Hot-Spot"-Bereich wird das Gewässer, bis zu einem Hochwasserspiegel eines 20-jährigen Hochwassers, nach unten und im Böschungsbereich mit einer Bentonitmatte abgedichtet, um ein Auswaschen der PFAS im Untergrund zu verhindern.

Zudem ist davon auszugehen, dass dieser Bereich (Hot-Spot) nach Abschluss der Bauarbeiten in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird. Mit einem Eintrag in den Kataster belasteter Standorte gilt, dass nur schwach verschmutztes Aushubmaterial gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA verwertet werden darf; übriges Material ist fachgerecht zu entsorgen. Für den Oberboden gelten Vorgaben vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden.

Gemäss Einschätzung der zuständigen Fachstellen liegt keine Sanierungspflicht nach Altlastenrecht vor. Es handelt sich somit nicht um einen Fall, bei dem eine behördlich angeordnete Altlastensanierung durchgeführt werden muss. Weitere Untersuchungen sind zurzeit nicht erforderlich. Die Entsorgung des belasteten Materials erfolgt im Rahmen des laufenden Bauprojekts. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind somit von der Bauherrschaft zu tragen. Der Grundeigentümer ist mangels Sanierungspflicht nicht kostenpflichtig.

Da keine Sanierungspflicht nach Altlastenrecht besteht, ist nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die zugesicherte Subventionierung durch Bund und Kanton auch für die im unteren Projektabschnitt entstehenden Mehrkosten zur Anwendung gelangt. Der Beitragssatz beträgt dort weiterhin 95 %. Eine rechtliche Bestätigung des Oberingenieurkreises III liegt noch nicht vor. Die Weitergeltung des Beitragssatzes wurde anlässlich der Besprechung vom 17. Oktober 2025 thematisiert und entsprechend in der Aktennotiz festgehalten. Ein Subventionsgesuch wird nach Genehmigung des Nachkredits durch die Firma Gruner AG gestellt.

Rechtliche Grundlagen zur Kostentragung

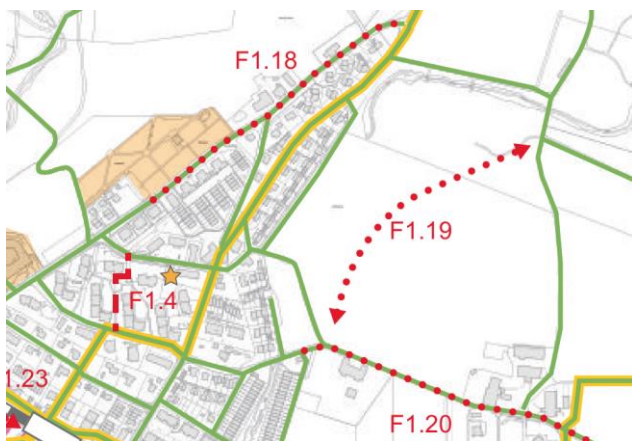
Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sind Abfälle vom Inhaber zu entsorgen. Als Inhaber gilt jene Person, welche die tatsächliche Verfügung über die Abfälle hat oder deren Entstehung veranlasst. Da im vorliegenden Fall kein ursprünglicher Verursacher der Bodenbelastung ermittelt werden konnte und die Gemeinde als Bauherrin die Bauarbeiten veranlasst hat sowie über das anfallende Aushubmaterial verfügt, gilt sie als Inhaberin der Abfälle und ist zur Übernahme der Kosten für deren fachgerechte Entsorgung verpflichtet. Die Kostenübernahme durch die Bauherrin ergibt sich aus der abfallrechtlichen Entsorgungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie aus den Grundsätzen der Kostenverteilung nach Art. 32d USG.

Wer, wie im vorliegenden Fall das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), lediglich als Inhaberin des Standortes beteiligt ist, trägt gemäss Art. 32d Abs. 2 USG keine Kosten, sofern es bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.

Zusätzliche Projektbestandteile – Fusswegverbindung Golfpark

Der entlang des Renaturierungsprojekts geplante Fussweg soll an das Wegnetz des Golfparks angeschlossen werden. Dieser Wegabschnitt war im ursprünglichen Kredit noch nicht vorgesehen, da die genaue Linienführung zunächst mit dem Golfpark abgestimmt werden musste, was entsprechend Zeit in Anspruch nahm. Für die Realisierung des Wegs auf dem Areal des Golfparks sind zudem Sicherheitszäune erforderlich, da der Weg teilweise durch Bereiche des laufenden Spielbetriebs führt.

In der Teilrichtplankarte Fussverkehr wird eine Wegverbindung von der Hofwilstrasse zum Golfpark gefordert (Massnahme F1.19). Im Massnahmenblatt des Richtplans Ortsentwicklung ist jedoch nicht genau festgelegt, wo der Fussweg im Golfpark angeschlossen werden soll. Zudem wird erwähnt, dass die Realisierung der Wegverbindung in Abhängigkeit vom Gewässerrenaturierungsprojekt steht. Daraus ergibt sich, dass der Weg nicht zwingend an der im Plan dargestellten Stelle geführt werden muss. Die Darstellung im Richtplan ist daher als schematisch zu verstehen.



Teilrichtplankarte Fussverkehr



Optionen A und B für Anschluss im Golfpark

Mit der zuständigen Ansprechperson seitens des Golfparks wurde ein möglicher Anschlusspunkt sowie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen vorbesprochen. Die Zusatzkosten für den Flurweg sowie die notwendigen Schutz- und Sicherheitszäune wurden zusammengestellt und sind im Nachkredit integriert. Für die Realisierung der Fusswegverbindung ist zudem ein separates Baubewilligungsverfahren erforderlich; die Baugesuchsunterlagen werden durch die Firma Gruner AG erstellt.

Im Rahmen der gemeinsamen Besichtigung vor Ort wurde festgestellt, dass sich unmittelbar hinter dem vorgesehenen Wegverlauf der Option A ein deutlich höher gelegener Bereich des Golfplatzes befindet. Zur Gewährleistung der Sicherheit wären dort gemäss Vorgaben des Golfparks rund 20 Meter hohe Schutzzäune erforderlich. Dies würde erhebliche und aus heutiger Sicht unverhältnismässige Mehrkosten verursachen. Weiter wurde im Rahmen der Besichtigung festgestellt, dass der in der Planskizze eingezeichnete Flurweg vor Ort nicht existiert. Zudem wäre die Linienführung der Option A deutlich länger als jene der Option B. Auch bei der Variante Option B sind aufgrund des angrenzenden Spielbetriebs Schutz- bzw. Sicherheitszäune erforderlich, damit der Fussweg sicher vom Golfspiel abgeschirmt werden kann. Diese fallen jedoch deutlich geringer aus als die bei Option A.



Anschlusspunkt des Fusswegs bei Brücke im Golfpark

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie der zu erwartenden Mehrkosten ist die Umsetzung der Option B nicht nur zweckmässiger und wirtschaftlicher, sondern wird auch von Seiten des Golfparks klar favorisiert.

Die Erstellung der Fusswegverbindung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass diese Kosten nicht subventionsberechtigt sind.

Konsequenzen bei Nichtbewilligung des Nachkredits

Wird der beantragte Nachkredit nicht genehmigt, kann das Projekt in der vorgesehenen Form nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen werden. Das weitere Vorgehen bzw. die Umsetzung des Renaturierungsprojekts ist unmittelbar von der fachgerechten Entsorgung des PFAS-belasteten Boden- und Aushubmaterials abhängig. Diese Entsorgung ist gesetzlich vorgeschrieben und stellt eine zwingende Voraussetzung für die Wiederaufnahme und Weiterführung der Bauarbeiten dar. Ein Wiedereinbau des PFAS-belasteten Materials vor Ort, welches die vorgenannten Grenzwerte überschreitet, ist gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen verboten (Art. 19 VVEA).

Ohne die notwendigen finanziellen Mittel müsste die Baustelle eingestellt bleiben. Dies hätte Verzögerungen zur Folge und könnte zusätzliche Kosten verursachen, beispielsweise durch Bauzeitverlängerungen, vertragliche Anpassungen oder erneute Mobilisierungen der Unternehmungen. Zudem bestünde das Risiko, dass bereits zugesicherte Subventionsbeiträge gefährdet würden, falls das Projekt nicht fristgerecht oder nicht im bewilligten Umfang umgesetzt werden kann. Eine Projektanpassung mit Verzicht auf die Entsorgung des belasteten Materials ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde auch im Falle eines Projektabbruchs weiterhin Eigentümerin des belasteten Materials bleiben würde. Die gesetzeskonforme Entsorgung dieses Materials wäre unabhängig vom Fortgang des Renaturierungsprojekts zwingend erforderlich. Würde die Entsorgung jedoch ausserhalb des laufenden Wasserbauprojekts erfolgen und stattdessen gestützt auf das Altlastenrecht abgewickelt werden, wären deutlich tiefere Subventionsbeiträge zu erwarten. Während im Rahmen des Wasserbauprojekts höhere Beiträge von Bund und Kanton möglich sind, wäre bei einer späteren Entsorgung im Altlastenverfahren voraussichtlich lediglich mit Beiträgen von maximal 40 % zu rechnen.

Ein Projektabbruch würde somit nicht dazu führen, dass die Entsorgungskosten entfallen, sondern vielmehr dazu, dass die Gemeinde einen deutlich höheren Eigenanteil zu tragen hätte.

Finanzielles

Die Firma Gruner hat im Auftrag der Gemeinde eine entsprechende Kostenzusammenstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl bereits erbrachte Zusatzleistungen (Stand 31.01.2026) als auch zum Zeitpunkt der Offertstellung voraussichtlich noch anfallende Leistungen.

Kostenzusammenstellung Nachkredit

Wasserbau

A – Laboranalysen	CHF	70'000.00
B – Entsorgung belastetes Boden- und Aushubmaterial	CHF	575'000.00
C – Baumeister	CHF	131'000.00
D – Honorare	CHF	148'000.00
E – Kosten Erstellung Zaun bei Golfpark	CHF	87'000.00
F – Risikokosten (10%)	CHF	<u>98'100.00</u>
Zwischentotal	CHF	1'109'100.00
MwSt. (8.1%)	CHF	<u>89'837.10</u>
Total Nachkredit (gerundet)	CHF	<u>1'199'000.00</u>

Kredit für das Vorprojekt (genehmigt durch Gemeinderat am 21.06.2021)	CHF	80'000.00
Projektierungskredit (genehmigt durch Gemeinderat am 17.07.2023)	CHF	83'000.00
Baukredit (genehmigt durch grossen Gemeinderat am 17.10.2024)	CHF	1'145'000.00
Total Wasserbau inkl. MwSt. gerundet	CHF	<u>2'507'000.00</u>

Die einzelnen Positionen des Nachkredits werden in der Beilage 4 detailliert erläutert.

Wie bereits erwähnt, werden nach Abschluss des Projekts voraussichtlich ca. 95% der anfallenden Kosten für das Renaturierungsprojekt (ohne Flurweg) subventioniert. Da derzeit jedoch noch keine schriftliche rechtliche Zusicherung vom Kanton vorliegt, auch noch nicht hinsichtlich des ursprünglich vom Grossen Gemeinderat genehmigten Baukredits von CHF 1'145'000.00, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, welcher Kostenanteil effektiv bei der Gemeinde verbleiben wird.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten Nachkredit	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (voraussichtliche Restkosten CHF 60'000.00)	50 Jahre	2.00 %	1'200.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00 %	600.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			1'800.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			1'800.00

Im Finanz- und Investitionsplan 2025 – 2030 ist das Projekt mit einer Gesamtsumme von CHF 1.3 Mio. enthalten.

Folgekosten Gesamtkredit	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (voraussichtliche Restkosten CHF 210'000.00)	50 Jahre	2.00 %	4'200.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00 %	2'100.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			6'300.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			6'300.00

Die Folgekosten werden der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes belastet. Diese Kosten sind für den Allgemeinen Haushalt tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 31.03.2026 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	18.03.2026	Dem Geschäft wurde zugestimmt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Kantonales Wasserbaugesetz (WBG)	Art. 9 + 30
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29 + 54
Finanzkompetenz		OgR	Art. 29 + 54
Verfahren		Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	Art. 16 + 18

Beim vorliegenden Geschäft wird ein Nachkredit beantragt. Gemäss Art. 54 OgR entscheidet grundsätzlich jenes Organ über den Nachkredit, das auch für den Gesamtkredit zuständig ist. Fällt aber der Nachkredit aufgrund der Höhe in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, was hier der Fall ist, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

Antrag

1. Der Nachkredit für das Renaturierungsprojekt Mühlebach / Dorfbach und die Flurwegverbindung von der Hofwilstrasse zum Golfpark, in der Höhe von CHF 1'199'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Haushalts, wird genehmigt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)
2. Finanzabteilung (zur Kenntnis)

Beilagen

1. Aktennotiz von der Projektsitzung vom 17. Oktober 2025
2. Übersichtsplan Aushubbelastung
3. Übersichtsplan Bodenbelastung
4. Kostenzusammenstellung und Erläuterung zum Nachkredit

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.